

Az.: 13 B 105/25.F



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Flurbereinigungsgericht

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der Frau

– Antragsteller –

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

– Antragsgegner –

wegen

Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens R..... nach §§ 1, 4 i. V. m. § 37 FlurbG
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 13. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter
am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel

am 17. Juni 2025

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller - 13 C 12/25.F - gegen den Flurbereinigungsbeschluss des Antragsgegners vom 10. Juli 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2025 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe

- 1 A. Die Antragsteller wenden sich gegen die für sofort vollziehbar erklärte Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens.
- 2 Sie sind in der Kreisfreien Stadt C..... (Flurbereinigungsgemeinde) Eigentümer des etwa 1.498 m² großen Flurstücks..... der Gemarkung R....., das an einem von der L..... Straße abzweigenden Stichweg in dem etwa 262 ha großen Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens C.....- R..... liegt, welches sich über Flurstücke der Gemarkungen R....., Rö..... und N..... erstreckt.
- 3 Das Flurbereinigungsverfahren C.....- R..... wurde mit Beschluss des Antragsgegners vom 10. Juli 2024 angeordnet. Dessen entscheidender Teil wurde in dem für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt C..... vorgesehenen „Amtsblatt C.....“ am 23. August 2024 sowie bereits zuvor im online-Amtsblatt des Landkreises Zwickau am 23. Juli 2024 öffentlich bekanntgemacht. Ähnlich wurde in den umliegenden Gemeinden verfahren. Der gesamte Beschluss mit begründendem Teil einschließlich Gebietsübersichtskarte lag im Neuen Technischen Rathaus der Stadt C..... vom 29. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 sowie im Bürgerservicebüro Ra..... vom 29. Juli 2024 bis zum 24. September 2024 zur Einsicht aus. Den dagegen am 15. August 2024 (Posteingang) erhobenen Widerspruch der Antragsteller wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 25. April 2025, zugestellt am 26. April 2025, zurück.
- 4 Am 20. Mai 2025 haben die Antragsteller Klage - 13 C 12/25.F - erhoben und zugleich vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Sie führen aus, dass die Voraussetzungen nach § 1 Flurbereinigungsgesetz nicht vorlägen. Für ihr Gartengrundstück sei kein objektiver Nutzen der Flurbereinigung feststellbar. Potentielle Verbesserungen könnten anderweitig erreicht werden: untereinander, im kleinen Rahmen und überschaubar. Sie verweisen auf das Widerspruchs schreiben vom 6. August 2024 und ihr früheres Schreiben vom 21. Februar 2020 mit der Forderung, ihre Gartengrundstücke in Anlehnung an die Regelung des Gebietes „A.....“ in R..... auszugliedern. Darauf habe der Antragsgegner lediglich pauschal, oberflächlich und phrasenhaft reagiert. Auch die formelhafte und nur auf Haushaltsmittel verweisende Anordnung der sofortigen Vollziehung halte einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Die Situation im Flurbereinigungsgebiet sei seit Jahrzehnten unverändert. Alle Betroffenen könnten damit gut leben. Eine Eilbedürftigkeit sei nicht zu erkennen.

5 Die Antragsteller beantragen (sachdienlich gefasst),

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage - 13 C 12/25.F - gegen den Flurbereinigungsbeschluss vom 10. Juli 2024 und den Widerspruchsbescheid vom 25. April 2025 wiederherzustellen.

6 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

7 Er verteidigt den Flurbereinigungsbeschluss unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid. Die Zuwegung der Antragsteller verlaufe auf privaten Flächen. Die genutzten Wegeflurstücke....., und..... stünden im Eigentum der W..... S..... e. G. Die Wegeflächen seien nicht öffentlich gewidmet. Eingetragene Dienstbarkeiten der Antragsteller und anderer Anwohner würden die Nutzungskonflikte zwischen Anwohnern und Wirtschaftsbetrieb nicht ausreichend lösen. Die komplette Erschließungssituation in dem Gebiet könne nicht allein vom landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden.

8 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei ausreichend begründet worden. Die ungeklärte Situation sei insbesondere dem Wirtschaftsbetrieb nicht weiter zuzumuten. Der Antragsgegner habe für die Bearbeitung des Verfahrens Kassenmittel nach § 104 FlurbG für das Haushaltsjahr 2024 beantragt und eingeplant. Die im Anordnungsbeschluss angekündigten Vermessungsarbeiten für Teilabschnitte zur Herstellung der Verfahrensgrenze seien 2024 durchgeführt worden. Dies werde je nach Lage der zur Verfügung stehenden Mittel in den Folgejahren weitergeführt. Nach den zwischenzeitlichen Vorstandswahlen sei der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft handlungsfähig. Für die Antragsteller sei die Umsetzung der Maßnahmen nicht unzumutbar. Es würden keine unumkehrbaren Fakten geschaffen. Eine beschleunigte Verfahrensdurchführung liege im objektiven Interesse der Teilnehmer.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners verwiesen.

10 B. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat Erfolg.

11 Der nach § 80 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG statthafte Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Die Antragsteller sind als Eigentümer von Flurstücken im Flurbereinigungsgebiet ohne Weiteres antragsbefugt, ohne dass es einer darüber hinaus gehenden Beschwer bedarf.

12 Der zulässige Antrag ist auch in der Sache begründet.

13 I. Zwar hat der Antragsgegner im angegriffenen Flurbereinigungsbeschluss vom 10. Juli 2024 die im öffentlichen Interesse erfolgte behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung des

Verwaltungsakts hinreichend begründet. Insbesondere genügen die angeführten fallbezogenen und nicht lediglich formelhaften Aspekte - vor allem in Bezug auf die aus den vorhandenen Landnutzungskonflikten resultierenden negativen Folgen im agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen und verkehrsrechtlichen Bereich, die Notwendigkeit der Durchführung der Vorstandswahl sowie die für das Haushaltsjahr 2024 eingeplanten Kassenmittel - dem formellen Begründungserfordernis von § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die zur Begründung der Vollziehungsanordnung angeführten Gründe den Sofortvollzug tatsächlich rechtfertigen - diese Prüfung bleibt vielmehr der eigenständigen gerichtlichen Interessenabwägung vorbehalten.

- 14 II. Die aufschiebende Wirkung der von den Antragstellern am 20. Mai 2025 fristgerecht erhobenen Klage - 13 C 12/25.F - ist wiederherzustellen, weil die vom Gericht vorzunehmende Abwägung der jeweiligen Interessen unter Berücksichtigung der summarisch überprüften Erfolgsaussichten der Klage, soweit sie sich im Entscheidungszeitpunkt übersehen lassen, ein Überwiegen des Aussetzungsinteresses gegenüber dem Vollzugsinteresse ergibt (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 15 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in Fällen, in denen ein Verwaltungsakt kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 VwGO) oder die Behörde - wie hier - nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Ausgangspunkt für die Interessenabwägung im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO sind die voraussichtlichen Erfolgsaussichten in der Hauptsache im Rahmen einer summarischen Prüfung. Hat die Klage danach offensichtlich Erfolg, erweist sich also der anzufechtende Verwaltungsakt als rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten, überwiegt dessen Aussetzungsinteresse. An der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes, an dessen Rechtmäßigkeit das Gericht begründete Zweifel hat, besteht kein öffentliches Vollzugsinteresse. Dagegen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehung, wenn der Verwaltungsakt rechtmäßig ist und - wie hier - in Fällen der behördlichen Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ein besonderes Vollzugsinteresse vorliegt. Lässt sich die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes allein auf Grund der im vorläufigen Rechtsschutz vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht feststellen, hat das Gericht im Rahmen einer eigenen Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Verfügung und das private Interesse des Betroffenen und die Interessen Dritter, vorläufig von deren Wirkung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen.
- 16 Vorliegend überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragsteller gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Der Beschluss über die Anordnung des Flurbereinigungsverfah-

rens C.....- R..... erweist sich nach summarischer Prüfung weder als offensichtlich rechtswidrig noch als offensichtlich rechtmäßig. Die vom Senat zu treffende Interessenabwägung ergibt, dass jedenfalls im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung das Aussetzungsinteresse der Antragsteller gegenüber dem Vollzugsinteresse überwiegt.

- 17 1. Im Rahmen der im vorläufigen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung erweist sich der Beschluss des Antragsgegners vom 10. Juli 2025 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens C.....- R..... in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. April 2025 weder als offensichtlich rechtswidrig noch als offensichtlich rechtmäßig. Es bleibt der Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten, ob die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets unter Einschluss des Grundbesitzes der Antragsteller vorliegen.
- 18 Die Anordnung einer Flurbereinigung kann nur mit der Begründung angefochten werden, sie sei verfahrensfehlerhaft erfolgt, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der §§ 1 und 4 FlurbG lägen nicht vor und die Abgrenzung des Verfahrensgebietes verstoße gegen die Ermessensrichtlinien des § 7 FlurbG (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. März 1974 - V B 14.72 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Urt. v. 16. Mai 2002 - 7 D 25/01.F -, juris Rn. 24; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 11).
- 19 a) Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens ist danach durch den Antragsgegner als dafür sachlich (§ 1 Abs. 3 AGFlurbG) zuständige Flurbereinigungsbehörde verfahrensfehlerfrei erfolgt.
- 20 Verfahrensrechtliche Bedenken zeigen die Antragsteller nicht auf. Dafür sind derzeit auch keine offensichtlich durchgreifenden Gründe ersichtlich.
- 21 aa) Der Antragsgegner ist seiner Aufklärungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG durch die Aufklärungsveranstaltung am 14. November 2023 nachgekommen.
- 22 § 5 Abs. 1 FlurbG stellt der Flurbereinigungsbehörde frei, in welcher Form sie die vorgeschriebene Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer vornehmen will. Die gewählte Form muss nur geeignet sein, den Zweck der Aufklärung zu erfüllen. Dazu muss gewährleistet sein, dass die in Betracht kommenden (voraussichtlichen) Teilnehmer davon Kenntnis erhalten können und, wenn die Aufklärung in Form einer Versammlung durchgeführt wird, die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen. Das ist der Fall, wenn zu der Aufklärungsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen wird (BVerwG, Beschl. v. 9. Dezember 1992 - 11 B 5.92 -, juris Rn. 4, m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 20).

- 23 Dem ist hier genügt. Der Antragsgegner hat am 14. November 2023 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eine Aufklärungsversammlung mit den voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümern durchgeführt. Hierfür erfolgte ausweislich der beigezogenen Verwaltungsvorgänge eine ordnungsgemäße Ladung mit öffentlicher Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde selbst und in den angrenzenden Gemeinden am 13. Oktober 2023; die Gebietsübersichtskarte lag - wie in der Ladung ersichtlich - in der Zeit vom 1. bis zum 14. November 2023 in der Bürgerservicestelle Ra..... aus. Dass den Anwesenden bei dieser Veranstaltung der Verfahrensablauf, die Ziele des Verfahrens, die Abgrenzung des geplanten Verfahrensgebietes und die nach der seinerzeit allein möglichen Prognose zu erwartenden Kosten erläutert wurden, wird nicht bestritten.
- 24 bb) Nach derzeitigem Sachstand bleibt offen, ob gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG die notwendigen Stellen vor Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses angehört bzw. unterrichtet wurden. Ausweislich des Vorerhebungsberichts der Sächsischen L..... GmbH über die in den Jahren 2017 bis 2021 erfolgten örtlichen Erhebungen wurden insbesondere die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (u. a. der Regionalbauernverband Westsachsen e. V.) ebenso wie die Flurbereinigungsgemeinde Stadt C..... (Liegenschaftsamt, Umweltamt, Stadtplanungsamt, Bauamt, Tiefbauamt, Grünflächenamt), die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Sachsen e. V. sowie das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beteiligt. Allerdings sind in dem vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgang die jeweiligen Anschreiben und hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht enthalten. Zudem liegt auch der Vorerhebungsbericht nur in Kopie und nicht mit allen darin genannten Anlagen vor, so dass der Senat hierüber derzeit nicht verlässlich befinden kann.
- 25 cc) Dagegen wurde der Flurbereinigungsbeschluss den Antragstellern gegenüber wirksam bekanntgemacht. Ob sonstige Bekanntmachungsmängel vorliegen, kann dahinstehen.
- 26 Gemäß § 6 Abs. 2 und 3, § 110 FlurbG ist der die Gemarkungen R....., Rö..... und N..... mit den im einzelnen aufgeführten Flurstücke umfassende Beschluss in der Stadt C....., den Gemeinden J....., L....., B....., Li....., Ni....., A....., G....., Am....., Bu....., T....., Ha....., F....., C....., Ne...../ Erzgebirge, in den Städten F....., O....., H.....-E....., L.....- O..... sowie im Amtsblatt des Landkreises Z..... öffentlich bekanntgemacht und mit Begründung zur Einsichtnahme ausgelegt worden
- 27 Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 6 Abs. 2 und 3, § 110 FlurbG) ist - im Gegensatz zur Verkündung einer Rechtsnorm - nicht dessen Wirksamkeitsvoraussetzung schlechthin. Die unvollständige oder fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses in einer Flurbereinigungsgemeinde hat nur zur Folge, dass der Flurbereinigungsbeschluss den (potentiellen) Teil-

nehmern aus dieser Gemeinde, in der ihre beteiligten Grundstücke liegen, nicht wirksam bekanntgegeben ist. Da die zulässige öffentliche Bekanntmachung eines Verwaltungsakts nur die konkret-individuelle Bekanntgabe an den Betroffenen ersetzen soll, kann dessen fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung keine weitergehende Wirkung haben, als dessen mangelhafte konkret-individuelle Bekanntgabe (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1982 - 5 C 46.81 -, juris Rn. 23; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 14).

- 28 Vorliegend kommt es deshalb nur auf die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses und dessen ordnungsgemäße Auslegung in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt C..... an, in der das beteiligte Grundstück der Antragsteller liegt, nicht aber auf eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung und Auslegung in den umliegenden Gemeinden. Ausweislich des Verwaltungsvorgangs erfolgte die öffentliche Bekanntmachung nachweislich im „Amtsblatt C.....“ am 23. August 2024, so dass der angegriffene Flurbereinigungsbeschluss in Bezug auf die in C..... wohnenden Antragsteller ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde, wobei die zur Identifizierung der erlassenden Behörde hinreichende Angabe „Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss - Landratsamt Zwickau - Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung“ nebst Aktenzeichen und Entscheidungsdatum vorangestellt war. Der gesamte Beschluss mit begründendem Teil einschließlich Gebietsübersichtskarte lag im Neuen Technischen Rathaus der Stadt C..... vom 29. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 sowie im Bürgerservicebüro Ra..... vom 29. Juli 2024 bis zum 24. September 2024, mithin mindestens zwei Wochen nach dem ersten Tag der - hier spätestens am 23. August 2024 erfolgten - Bekanntmachung zur Einsicht aus.
- 29 Vorliegend haben die Antragsteller gegen den mit seinem vollen Inhalt einschließlich ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntgemachten entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses mit Schreiben vom 6. August 2024 - eingegangen am 15. August 2024 - Widerspruch beim Antragsgegner erhoben und begründet. Es bestehen insofern keine Zweifel, dass sie aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung sichere Kenntnis hatten vom Ergehen des Flurbereinigungsbeschlusses, seinem vollen Inhalt, ihrer Betroffenheit davon und vor allem auch von der Behörde, bei der sie ihren Rechtsbehelf einlegen mussten.
- 30 dd) Schließlich sind im entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses unter Pkt. I.2. Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft („Teilnehmergeinschaft R.....“ mit Sitz beim Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, in Gl.....) festgesetzt worden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).
- 31 Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG) und die Bestimmungen über Nutzungsänderungen (§ 34 und § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG) können gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2

FlurbG in den entscheidenden Teil des Beschlusses aufgenommen werden. Hiervon hat der Antragsgegner keinen Gebrauch gemacht, sondern sich darauf beschränkt, unter „II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss“ Inhaber unbekannter Rechte zur Anmeldung aufzufordern (§ 14 Abs. 1 FlurbG) und auf das Zustimmungserfordernis nach § 34 Abs. 1 FlurbG hinzuweisen. Dies steht indes der formellen Rechtmäßigkeit des Anordnungsbeschlusses nicht entgegen. Denn nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist die Aufnahme in den entscheidenden Teil freigestellt („können“). Ein systematischer Vergleich zum vorangestellten Satz 1 der Norm, wonach im entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen „sind“, bestätigt, dass insoweit nur die Festsetzung des Namens und des Sitzes der Teilnehmergeinschaft (§ 16) im entscheidenden Teil zwingend vorgeschrieben ist. Dieses Erfordernis besteht vor dem Hintergrund, dass die Teilnehmergeinschaft nach § 16 Abs. 1 Satz 2 FlurbG unmittelbar mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht, und dient der Identifikation der Körperschaft.

- 32 Eine vergleichbare Konstellation liegt dagegen nicht vor in Bezug auf die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG) und die Bestimmungen über Nutzungsänderungen (§ 34 FlurbG):
- 33 Beteiligte, die nicht nach Maßgabe der §§ 12 und 13 FlurbG ermittelt werden, sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 FlurbG durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb von drei Monaten Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 FlurbG). Werden Rechte erst nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Auf die rechtlichen Wirkungen nach den Absätzen 2 und 3 ist gemäß § 14 Abs. 4 FlurbG in der Bekanntmachung hinzuweisen. Daraus folgt im Kontext der Regelung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 FlurbG lediglich, dass bei unterbliebener Aufnahme der förmlichen Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG) im entscheidenden Teil bei bloßer Aufnahme als „Hinweis“ auf die rechtlichen Wirkungen nach § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG die Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses nicht zugleich den Fristenlauf nach § 14 Abs. 1 FlurbG und die daran anknüpfenden rechtlichen Wirkungen

nach dessen Absätzen 2 und 3 auszulösen vermag. In diesen Fällen bedarf es einer gesonderten förmlichen Aufforderung nach § 14 Abs. 1 FlurbG nebst der nach Absatz 4 der Regelung vorgeschriebenen Hinweise, die wiederum öffentlich bekanntzumachen ist.

- 34 Der Umstand, dass auch das Erfordernis der Zustimmung für Nutzungsänderungen nach § 34 Abs. 1 FlurbG und die Folgen seiner Nichtbeachtung vorliegend nicht in den entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses, sondern lediglich in die beigefügten Hinweise unter II. aufgenommen wurde, wirkt sich ebenso wenig auf die formelle Rechtmäßigkeit des Anordnungsbeschlusses aus. Zwar sind gemäß § 34 Abs. 4 FlurbG das Erfordernis der Zustimmung und die Folgen seiner Nichtbeachtung öffentlich bekanntzumachen. Absatz 5 der Vorschrift regelt die unterbliebene Aufnahme in den entscheidenden Teil jedoch eigenständig. Ist hier nach die Bekanntmachung nach Absatz 4 nicht gemäß § 6 Abs. 1 FlurbG in den entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses aufgenommen worden, so treten die Rechtswirkungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erst mit der besonderen Bekanntmachung gemäß Absatz 4 ein. Daraus ergibt sich, dass die Bekanntmachung des entscheidenden Teils des Anordnungsbeschlusses nach § 6 Abs. 2 FlurbG mit seinem konkreten Inhalt und die Bekanntmachung nach § 34 Abs. 4 FlurbG über das Erfordernis der Zustimmung und die Folgen seiner Nichtbeachtung nach § 34 Abs. 1 bis 3 FlurbG getrennt voneinander erfolgen können und die hieran anknüpfenden Rechtswirkungen getrennt voneinander - abhängig von der jeweiligen Bekanntmachung - eintreten.
- 35 Da Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens allein der angegriffene Anordnungsbeschluss mit seinem - wie dort tenoriert - entscheidenden Teil ist, wirken sich die vorbeschriebenen Umstände hier nicht aus.
- 36 b) Im Ergebnis der im vorläufigen Rechtsschutz vorzunehmenden summarischen Prüfung bleibt offen, ob die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens auch materiell rechtmäßig ist.
- 37 aa) Allerdings durfte der Antragsgegner die Flurbereinigung für erforderlich erachten (§ 4 FlurbG).
- 38 Ob eine Flurbereinigung „erforderlich“ ist, richtet sich nach den Zielen der Flurbereinigung gemäß §§ 1, 37 FlurbG. Danach sollen mit einer Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes durch Flurbereinigung die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert sowie die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung verbessert werden. Die Neuordnung soll insbesondere zu einer neuzeitlich und betriebswirtschaftlich ausgerichteten Zusammenlegung und nach Lage, Form und Größe zweckmäßigen Neugestaltung bisher zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes führen; Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen

Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Das „Interesse der Beteiligten“ ist nicht die subjektive Meinung einzelner oder gar der überwiegenden Anzahl der Teilnehmer - nach der Grundfläche gerechnet -, sondern das sich bei Anlegung eines objektiven Maßstabes ergebende wohlverstandene wirtschaftliche und damit sachgerechte Interesse der Teilnehmer (BVerwG, Beschl. v. 26. März 1974 - V B 14.72 - BVerwGE 45, 112 -, juris Rn. 6; SächsOVG, Urt. v. 16. Mai 2002 - 7 D 25/01.F -, juris Rn. 24). Die Zersplitterung des Grundbesitzes und seine ungünstige Formung kann die Anordnung einer Flurbereinigung rechtfertigen. Detaillierte Erhebungen zu einzelnen Missständen bedarf es hierfür nicht (SächsOVG a. a. O., juris Ls.).

- 39 Diese gesetzlichen Voraussetzungen dürften hier erfüllt sein. Der Flurbereinigungsbeschluss wurde damit begründet, dass die Feldflur gegenwärtig durch überwiegend nicht gewidmete Stichwege von der L..... Straße und durch Verbindungswege erschlossen sei, welche ohne eigene Flurstücke über eine Vielzahl von privaten Grundstücken führe. Die Hufen seien mit dem größtenteils mit den modernen landwirtschaftlichen Großgeräten von den Hofstellen aus nicht mehr erreichbar und stünden infolge von Teilungen nicht mehr im Eigentum der Hofstelleneigentümer. Eine Reihe von Grundstücken in der Feldflur habe somit keine rechtlich gesicherte bzw. keine tatsächliche Erschließung. Außerdem bedürfe es einer bodenordnerischen Regelung des P.....baches bzgl. des innerörtlichen Bachverlaufes sowie der grundsätzlichen Umsetzung eines Gewässerentwicklungskorridors beidseitig entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie. Im Bereich des „H....walds“ sei die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in Planung, wofür eine bodenordnerische Unterstützung realisiert werden könne. Auch der W.....bach stelle ein großes Hochwasserrisiko für die talabwärts gelegenen Grundstücke dar, so dass durch Bodenordnung Hochwasserschutzmaßnahmen unterstützt werden könnten. Der Senat geht nach summarischer Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes davon aus, dass der Antragsgegner in einer solchen Konstellation eine Flurbereinigung für erforderlich i. S. v. § 4 FlurbG erachten durfte, worauf auch der Widerspruchsbescheid ausdrücklich abstellt. Dass im Verfahrensgebiet - insgesamt betrachtet - Landnutzungskonflikte und Erschließungsprobleme bestehen und Maßnahmen insbesondere zur wegerechtlichen Erschließung notwendig sind, lässt sich den vorliegenden Unterlagen zu den Beratungen und Veranstaltungen im Rahmen der Vorerhebungen vor Anordnung der Flurbereinigung zweifelsfrei entnehmen. Es besteht daher kein Zweifel, dass Maßnahmen zur Verbesserung der agrarstrukturellen Bedingungen im Verfahrensgebiet beitragen und so den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt zugutekommen können. Welche Maßnahmen dafür dann im Einzelnen geplant und durchgeführt werden, bleibt dem weiteren Flurbereinigungsverfahren vorbehalten.

- 40 Dass Anlass für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Schwerpunkt die Schwierigkeiten der W..... S..... e. G. bei der Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der Ortslage R..... waren, steht der Erforderlichkeit i. S. v. § 4 FlurbG nicht entgegen. Denn selbst ein Flurbereinigungsverfahren, das durch Zwecke veranlasst ist, die primär fremdnützig sind, kann dem Privatnützigkeitserfordernis entsprechen (SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 26). Dies ist etwa dann der Fall, wenn durch das Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen der Landschaftspflege ermöglicht werden sollen, um Konflikte zwischen sich wechselseitig störenden Nutzungen aufzulösen oder eine konfliktfreie Neuordnung der Grundstücksnutzung zu schaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 2011 - 9 C 2.10 -, juris Rn. 21, und Beschl. v. 18. November 2014 - 9 B 30/14 -, juris Rn. 5), oder um agrarstrukturelle Verbesserungen durch Zusammenlegung ländlichen Grundbesitzes sowie durch Wegebau und Dorferneuerungsmaßnahmen zu erreichen (NdsOVG, Urt. v. 5. März 1998 - 15 K 2819/96 -, juris Rn. 19; vgl. auch OVG Rh.-Pf., Urt. v. 15. Januar 2014 - 9 C 10644/13 -, juris Rn. 28 ff.). So liegt der Fall nach der Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses und des Widerspruchsbescheids auch hier. Danach haben im Bereich der L..... Straße eine Reihe von Grundstücken in der Feldflur keine rechtlich gesicherte bzw. tatsächliche Erschließung, was sich auf die Wirtschaftlichkeit und den Arbeitsaufwand der landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt und zu Bewirtschaftungserschwernissen führt. Im Rahmen der avisierten Flurbereinigung lassen sich durch die Teilnehmergeinschaft Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes treffen. Dass die Flurbereinigung zudem allgemein der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen soll, ändert vor diesem Hintergrund an der überwiegenden Privatnützigkeit der angeordneten Flurbereinigung nichts. Die vom Antragsgegner vorgelegte Karte des Flurbereinigungsgebiets (Anlage 9 zum Vorerhebungsbericht, Bl. 9 d. Widerspruchsakte) bestätigt dies. Schließlich wurden nach den aktenkundigen Vortragsunterlagen in der Aufklärungsversammlung am 14. November 2023 Beispiele für häufig nicht mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen übereinstimmende Eigentumsverhältnisse, mangelhafte Erschließung, Erosion durch wild abfließendes Oberflächenwasser, teils zersplitterten Grundbesitz und fehlende rückwärtige Erschließung aufgezeigt.
- 41 bb) Der Antragsgegner durfte angesichts des Zwecks des Flurbereinigungsverfahrens und der dafür erforderlichen Maßnahmen auch das Interesse der Beteiligten an der Flurbereinigung für gegeben erachten (§ 4 FlurbG).
- 42 Hierbei handelt es sich um ein objektives Interesse der Teilnehmer an der Flurbereinigung (vgl. ThürOVG, Urt. v. 20. Oktober 2009 - 7 F 761/07 -, juris Ls. 1 und Rn. 40/41 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 32). Dieses objektive Interesse ist

weder im Sinne einer ausdrücklichen Zustimmung aller Grundeigentümer von Flächen im Verfahrensgebiet noch in Anknüpfung an subjektive Vorbehalte und Vorstellungen einer mehr oder weniger großen Teilnehmerzahl zu verstehen, sondern als das wohlverstandene, auf sachlichen Erwägungen beruhende Interesse der Beteiligten an einer Verbesserung der Agrarstruktur und der Arbeitsgrundlagen der Betriebe (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2008 - 15 MF 6/08 -, juris Rn. 9, m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 32). Das Interesse der Beteiligten darf deshalb dann angenommen werden, wenn bei Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände und objektiver Abwägung der sachlichen Gesichtspunkte der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung nicht in Frage gestellt werden kann. Eine numerische Abstimmung der Beteiligten ist hingegen nicht erforderlich. Selbst gegen den Willen der überwiegenden Zahl der Teilnehmer - nach der Grundfläche gerechnet - kann die Flurbereinigung zulässig sein, wenn sich die Durchführung bei Anlegung eines objektiven Maßstabes als im wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer liegend und damit als sachgerecht erweist (BVerwG, Beschl. v. 26. März 1974 - V B 14.72 -, juris Rn. 6 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 32).

- 43 Es kommt somit nicht darauf an, ob es eine breite Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Flurbereinigung gegeben hat, insbesondere bei der Aufklärungsveranstaltung am 14. November 2023 und der Informationsveranstaltung am 5. Februar 2020, oder ob zahlreiche Widersprüche gegen die Anordnung des Verfahrens eingelegt wurden. Maßgebend ist allein, ob die Anordnung der Flurbereinigung im bestimmten Verfahrensgebiet dem objektiven, wohlverstandenen Interesse der Teilnehmer entspricht. Das ist angesichts des dargelegten privatnützigen Hauptzwecks des Flurbereinigungsverfahrens und der dafür erforderlichen Maßnahmen nicht zu bezweifeln. Durch die avisierte Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes, die Schaffung notwendiger Zuwegungen und die bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen an Gewässern bzw. zum Zwecke des Hochwasserschutzes werden die Bewirtschaftungsbedingungen der Grundstücke insgesamt zugunsten der wirtschaftenden Landwirte verbessert, die ihre landwirtschaftlichen Flächen danach zügiger und leichter erreichen sowie effektiver nutzen können. Aus dem Vorbringen der Antragsteller folgt nichts Gegenteiliges.
- 44 Hinsichtlich der zu erwartenden Verfahrenskosten und deren Verhältnis zum Nutzen ist das Kosteninteresse der Beteiligten zwar bei der Durchführung des Verfahrens zu berücksichtigen, gehört aber nicht zu den Voraussetzungen für die Anordnung des Verfahrens und bildet deshalb in der Regel kein Einleitungshindernis (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1983 - 5 C 26.83 -, juris Rn. 37; BVerwG, Beschl. v. 30. August 1976 - V B 2.74 -, juris Ls.; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 34). Verfahrenshindernd kann das Kosteninteresse einzelner Beteiligter in der Regel schon deswegen nicht sein, weil die Flurbereinigung in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln durchgeführt wird und die Teilnehmer ohnehin nur

nach Maßgabe des § 19 FlurbG zu Beiträgen herangezogen werden dürfen (BVerwG, Beschl. v. 30. August 1976 - V B 2.74 -, juris Rn. 9; BayVGH, Urt. v. 27. Juni 2019 - 13 A 17.2155 -, juris Rn. 22).

- 45 Das geltende Flurbereinigungsrecht erfordert im Übrigen weder eine für jeden Teilnehmer vor der Anordnung des Verfahrens zu erstellende Rentabilitätsberechnung anhand einer genauen Projektplanung noch eine ersatzweise Quantifizierung des Interesses mittels Modellrechnung und Simulationsverfahren durch Verengung auf eine betriebswirtschaftliche Kosten-/Nutzenanalyse (SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 34). Dem steht schon der Umstand entgegen, dass erst die durch den Flurbereinigungsbeschluss konstituierte Teilnehmergeinschaft die Neugestaltung des Gebiets durch ihr Mitspracherecht beeinflusst, die gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere der Wege- und Gewässerplan, nur im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft geplant werden können (§ 41 FlurbG) und der nachfolgende Flurbereinigungsplan maßgeblich von den Wünschen der Teilnehmer für ihre Abfindung abhängig ist (§ 57 FlurbG). Konkrete und verbindliche Planungen können deshalb nicht vor Anordnung, sondern erst stufenweise im Verfahren entwickelt werden. Alle Rentabilitätsberechnungen vor Anordnung des Verfahrens können deshalb nur auf hypothetischen Annahmen beruhen. Sie werden deshalb vom Gesetz, wenn es auf die Interessen der Beteiligten abstellt, auch nicht verlangt (SächsOVG, Urt. v. 16. Mai 2002 - 7 D 25/01.F -, juris Rn. 32; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 34).
- 46 cc) Es bestehen allerdings Zweifel, ob der Antragsgegner das Flurbereinigungsgebiet gemäß den § 1, § 4, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 37 FlurbG ermessenfehlerfrei begrenzt hat.
- 47 Das Flurbereinigungsgebiet ist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG enthält nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 8. November 1989 - 5 B 124.89 -, juris) keinen Ausschluss des behördlichen Gebietsbegrenzungsermessens, sondern die zwingende Vorgabe einer Ermessensrichtlinie, deren Einhaltung vom Flurbereinigungsgericht im Rahmen des gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG auch im flurbereinigungsgerichtlichen Verfahren geltenden § 114 VwGO zu überprüfen ist. Hiernach prüft das Flurbereinigungsgericht, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.
- 48 Die Flurbereinigungsbehörde überschreitet bei der Feststellung der Grenzen des Flurbereinigungsgebiets nur dann ihren Ermessenspielraum, wenn die Gebietsbegrenzung erkennbar nicht auf eine Abwägung aller für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im gesamten Planungsraum und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte zurückgeht

oder sich als ganz ungeeignet erweist, den Flurbereinigungserfolg zu fördern. Selbst ein arrondierter Teilbereich im Verfahrensgebiet bildet weder ein Einleitungshindernis noch kann daraus die Verpflichtung erwachsen, einzelne gut arrundierte Betriebe von der Flurbereinigung auszunehmen oder die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes danach auszurichten (st. Rspr., vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 27. Mai 1986 - 5 B 56.84 -, juris Rn. 17; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 36). Denn der Zweck der Flurbereinigung wird in der Regel nur durch eine großräumige Gebietsabgrenzung verwirklicht, weil nach allgemeiner Erfahrung die Nutzflächen landwirtschaftlicher Betriebe im Ganzen gesehen schwerpunktmäßig in der Gemarkung des Wohnsitzes bzw. der Hofstelle des Beteiligten liegen, so dass nur die großräumige Flurbereinigung die gesamten Parzellen eines Besitzstandes (Betriebseinheit) erfassen und somit zu dem bestmöglichen Zusammenlegungserfolg führen kann. Zudem ermöglicht nur die Bildung großer Verfahrensgebiete wirksame Flurbereinigungsplanungen und die Abstimmung der Flurbereinigungsmaßnahmen mit anderen Fachplanungen (Grundsatz der Integralmelioration) sowie einen möglichst sinnvollen und zweckmäßigen Einsatz der bei der Bodenneuordnung notwendigen öffentlichen Mittel (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7. Juni 1979 - 9 C 14.78 -, juris Rn. 15, m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 36).

- 49 Eine Zersplitterung des Grundbesitzes ist deshalb nicht bei jedem einzelnen Teilnehmer erforderlich, ebenso wenig eine Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung bei jedem einzelnen Teilnehmer. Auch insoweit ist vielmehr auf die bestehenden Verhältnisse und die zu erwartenden Ergebnisse im gesamten Flurbereinigungsgebiet abzustellen. Wenn im Zeitpunkt der Einleitung bei dem einen oder anderen Grundstückseigentümer festgestellt werden könnte, dass bei ihm ein betriebswirtschaftlicher Erfolg durch die Flurbereinigung nicht eintreten würde, gäbe ihm dies kein Recht, von dem Verfahren ausgeschlossen zu werden. Auch solchen Beteiligten muss, um den Gesamterfolg der Verbesserung der Agrarstruktur zu sichern und die Förderung der einzelnen Betriebe zu ermöglichen, die Beteiligung am Verfahren zugemutet werden (BVerwG, Beschl. v. 26. März 1974 - V B 14.72 -, juris Rn. 3 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 37). Die Einbeziehung eines voll arrondierten Besitzes ist deshalb insbesondere dann bedenkenfrei, wenn andere Maßnahmen, insbesondere wasserwirtschaftlicher oder wegebaulicher Art, zur Verbesserung der Agrarstruktur notwendig sind (BVerwG, Beschl. v. 22. Februar 1980 - 5 B 22.80 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 37).
- 50 Danach ist eine Prüfung der einzelnen Grundstücke hinsichtlich ihres individuellen Flurbereinigungsbedarfs nicht erforderlich, weil auf die bestehenden Verhältnisse und die zu erwartenden Ergebnisse im gesamten Flurbereinigungsgebiet abzustellen ist und es auf den entgegenstehenden Willen einzelner Teilnehmer und den mangelnden Flurbereinigungsbedarf einzelner Grundstücke und Besitzstände nicht ankommt (SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 -

7 C 5/17.F -, juris Rn. 38). Unerheblich ist daher, ob der Besitzstand der Antragsteller landwirtschaftlich genutzt wird. Vorliegend hat der Antragsgegner im Widerspruchsbescheid angegeben, dass die Zuwegung zu der Fläche der Antragsteller über private Flächen führe. Zur Befahrung der Flächen seien zwar Grunddienstbarkeiten eingetragen, dies stelle aber insgesamt in dem Verfahrensgebiet insbesondere für die Feldlage keine vollumfängliche rechtlich gesicherte Erschließungssituation dar. Allerdings ergibt sich aus dem Vorerhebungsbericht, dass im Flurbereinigungsgebiet teilweise „lediglich dingliche Sicherungen von Zuwegungen durch Geh- und Fahrrechte aus dem Jahr 1935 (Stichwege 1 und 2 der L..... Straße)“ bestehen; verwiesen wird u. a. auf eine „Zusammenstellung Erschließung der Flurstücke am Stichweg 1 und 2 L..... Straße (Anlage 11)“, die aber im vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgang nicht enthalten ist. Dabei steht das Alter einer dinglichen Sicherung deren Bestand und damit einer Erschließung nicht entgegen. Es bleibt einer Prüfung durch den Senat im Hauptsacheverfahren vorbehalten, ob im Hinblick auf eine dinglich gesicherte Erschließung der Grundstücke im Bereich der genannten Stichwege das Verfahrensgebiet ermessensfehlerfrei abgegrenzt wurde und die Einbeziehung des Grundbesitzes der Antragsteller in das Verfahrensgebiet ermessensfehlerhaft war.

- 51 2. Die aufschiebende Wirkung der Klage ist wiederherzustellen, weil bei offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache im Zeitpunkt der gerichtlichen Interessenabwägung das private Aussetzungsinteresse der Antragsteller gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse überwiegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 80 Abs. 1 VwGO, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 normierten Fälle aufschiebende Wirkung haben, fällt die Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Vollzugsfolgen zugunsten der Antragsteller aus.
- 52 Es bestehen - wie oben dargelegt - Bedenken, ob die Abgrenzung des Verfahrensgebiets ermessensfehlerfrei erfolgte und der Grundbesitz der Antragsteller ohne Weiteres einbezogen werden durfte. Bei der Abwägung trägt der Senat dem Umstand Rechnung, dass die Gebietsabgrenzung im Hauptsacheverfahren einer eingehenden Kontrolle bedarf. Dem vom Antragsgegner zur Vollziehungsanordnung des Anordnungsbeschlusses vom 10. Juli 2024 angeführten Interesse an einer zügigen Einleitung und Durchführung des Verfahrens im Hinblick auf die für das Haushaltsjahr 2024 eingeplanten Kassenmittel nach § 104 FlurbG kann jedenfalls im Zeitpunkt der Senatsentscheidung kein überwiegendes Vollzugsinteresse (mehr) entnommen werden. Wie der Antragsgegner dort selbst ausgeführt hat, ist die erneute Bereitstellung ausreichender Kassenmittel in den Folgejahren nicht gesichert. Zudem hat er in der Antragsrweiterung mitgeteilt, dass für die Bearbeitung des Verfahrens gemäß § 104 FlurbG Kassenmittel für das Haushaltsjahr 2024 beantragt und eingeplant waren, um damit die Verfahrensführung zu sichern, und die im Anordnungsbeschluss angekündigten Vermessungsarbeiten

für Teilabschnitte zur Herstellung der Verfahrensgrenze im vergangenen Jahr 2024 durchgeführt wurden. Gemäß § 104 FlurbG trägt das Land die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten). Dass aber für das laufende Jahr 2025 und die Folgejahre bereits Kassenmittel beantragt und eingeplant sind, ergibt sich weder aus dem Verwaltungsvorgang noch aus dem Vorbringen des Antragsgegners im gerichtlichen Verfahren. Seiner im Vagen bleibenden Ankündigung, dies werde „je nach Lage der zur Verfügung stehenden Mittel in den Folgejahren weitergeführt“, lässt sich gerade nicht entnehmen, dass derzeit überhaupt Kassenmittel eingeplant sind. Der vom Antragsgegner zitierte Senatsbeschluss (SächsOVG, Beschl. v. 4. Juni 2020 - 7 B 123/20.F -, juris Rn. 31), wonach es genüge, dass - ohne eine endgültige Fördermittelzusage - zumindest eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn vorliegt und keine Versagungsgründe bestehen, bezieht sich nicht auf das Vollzugsinteresse an einer für sofort vollziehbar erklärten Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens, sondern auf die Dringlichkeit einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG. Er bezieht sich im Übrigen auch nicht auf die von Gesetzes wegen vom Land zu tragenden Kassenmittel nach § 104 FlurbG, sondern auf Fördermittel. Aus der Ungewissheit über die ausreichende Bereitstellung von Kassenmitteln nach § 104 FlurbG in den Folgejahren folgt erst recht kein überwiegendes Vollziehungsinteresse. Das öffentliche Interesse an einem zügigen Gang des Flurbereinigungsverfahrens beschränkt sich im Kern auf das allgemeine behördliche Interesse an der Durchführung des Verfahrens. Wie der Antragsgegner im Übrigen selbst mitgeteilt hat, wurden die Vorstandswahlen inzwischen durchgeführt, sodass nunmehr ein handlungsfähiger Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht.

- 53 III. Der Antragsgegner trägt als Unterlegener die Kosten des Verfahrens (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO).
- 54 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 152 Abs. 1 VwGO).